



**Gesetz über die Erhebung
der Gäste- und
Tourismusförderungsabgabe
der Gemeinde Thusis
(Tourismusgesetz)**

1. Mai 2015

Dokumenteninformationen

**Gesetz über die Erhebung der Gäste- und
Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis
(Tourismusgesetz)**

vom 1. Mai 2015

Von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 11.01.2015.

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 28.04.2015.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter	4
II. Gästeabgabe	4
Art. 3 Steuersubjekt	4
Art. 4 Steuerobjekt	4
Art. 5 Individuelle Gästeabgabe	4
Art. 6 Befreiung von der Gästeabgabe	4
Art. 7 Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe	5
Art. 8 Bemessung der Gästeabgabe	5
Art. 9 Höhe und Präzisierung	5
Art. 10 Einzug der Gästeabgaben/Fälligkeit	5
III. Tourismusförderungsabgabe	6
Art. 11 Steuersubjekt (Grundsatz)	6
Art. 12 Steuersubjekt (im Speziellen)	6
Art. 13 Steuerobjekt Bemessung der Tourismusförderungsabgabe	6
Art. 14 Ausnahmen	7
Art. 15 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe	7
Art. 16 Höhe und Präzisierung	9
Art. 17 Einzug der Tourismusförderungsabgaben / Fälligkeit	9
IV. Gemeindebeitrag	9
Art. 18 Gemeindebeitrag	9
V. Gemeinsame Bestimmungen	10
Art. 19 Verwendung der Abgaben	10
Art. 20 Vollzug und Verwaltung	10
Art. 21 Leistungsauftrag an die Regionale Tourismusorganisation	10
Art. 22 Geldwertänderung	10
Art. 23 Kontrolle und Auskunftspflicht	10
Art. 24 Anzeigepflicht	11
Art. 25 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	11
Art. 26 Ermessensveranlagung	11
Art. 27 Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren	11
VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel	11
Art. 28 Widerhandlungen	11
Art. 29 Rechtsmittel	12
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
Art. 30 Ausführungsbestimmungen	12
Art. 31 Inkrafttreten	12
Art. 32 Übergangsbestimmungen	12

Gestützt auf Art. 1, Abs. 3 des Steuergesetzes der Gemeinde Thusis erlässt die Gemeinde nachfolgendes Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Zweck	Die Gemeinde Thusis erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe.
	Art. 2
Gleichstellung der Geschlechter	Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

II. Gästeabgabe

	Art. 3
Steuersubjekt	¹ Jeder Gast in der Gemeinde Thusis unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Thusis übernachtet. ² Grundeigentum in der Gemeinde, im Sinne von Art. 655 ZGB, befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.
	Art. 4
Steuerobjekt	¹ Als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Gästeabgabe dient die Logiernacht. ² Die Gästeabgabe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 12 a) und b) übernachten, ist in der Tourismusförderungsabgabe enthalten.
	Art. 5
Individuelle Gästeabgabe	Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht CHF 2.50 bis CHF 4.50.
	Art. 6
Befreiung von der Gästeabgabe	¹ Von der Gästeabgabepflicht befreit sind: a) Kinder unter 12 Jahren; b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben; c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, wie zum Bsp. militärischen, feuerwehrrechtlichen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten; d) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmende an Veranstaltungen, wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse, auch wenn diese beruflichen Zielen dienen;

- e) Wochenaufenthalter, Saisonangestellte, Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und Patienten von Spitälern;
- f) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufs aufhalten;
- g) Nachweislich kostenlos logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen wie Medienschaffende, Busfahrer, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.

² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Gästeabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeinderat, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Art. 7

Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe

Eigentümer und Dauermieter von Objekten gemäss Art. 8 haben für sich und ihre Familienangehörigen, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, die Gästeabgabe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale). Diese Jahrespauschale schliesst auch Nutzniessende ein, denen diese Übernachtungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8

Bemessung der Gästeabgabe

¹ Die Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben und die verschiedenen Pauschalen betragen:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 200.00 bis CHF 400.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 250.00 bis CHF 450.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 300.00 bis CHF 500.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 350.00 bis CHF 600.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 400.00 bis CHF 700.00
Camping-Stellplatz	CHF 140.00 bis CHF 250.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF 140.00 bis CHF 250.00

² Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

³ Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- und Mietverhältnisse.

Art. 9

Höhe und Präzisierung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgaben innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 10

Einzug der Gästeabgaben/Fälligkeit

Die Pauschalen gemäss Art. 8 werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Eigentümern, Nutzniessern bzw. Dauermietern innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 11

Steuersubjekt
(Grundsatz)

¹ Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden Person in der Gemeinde Thusis befindet.

² Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmen sind.

Art. 12

Steuersubjekt
(im Speziellen)

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.;
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Maisäss- und Waldhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.;
- c) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.;
- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe usw.;
- e) Sportschulen und Anbieter von Freizeitaktivitäten wie Schneesportschulen, Bergführer usw., Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsvertretungen, Kioske, Imbissbuden, Caterer, Tankstellen, Reisebüros, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Therapeuten, Consultants, Immobilienreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw., Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte;
- f) Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 13

Steuerobjekt

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Thusis. Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.

² Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen nach Art. 12 sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes am gleichen Standort einen zusätzlichen Betrieb in den Bereichen Gastronomie oder Gewerbe, so entfällt für diesen Betriebsteil die Grundtaxe, jedoch nicht die Abgabe nach Sitzplätzen bzw. nach Anzahl im Jahresdurchschnitt beschäftigter Mitarbeiter.

³ Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als gesamtes steuerpflichtig.

Art. 14

Ausnahmen

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) die vom Gemeinderat bezeichnete Tourismusorganisation, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) Vereine, Stiftungen, Spitäler und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter.

² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeinderat, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Art. 15Bemessung der
Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel	CHF 250.00 bis CHF 400.00
Pro Zimmer im 3*-Hotel	CHF 300.00 bis CHF 500.00
Pro Zimmer im 4*-Hotel	CHF 400.00 bis CHF 600.00
Pro Zimmer im 5*-Hotel	CHF 500.00 bis CHF 700.00
Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkünften,	CHF 30.00 bis CHF 50.00
Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF 140.00 bis CHF 250.00
- b) Vermieter von Ferienwohnungen:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 200.00 bis CHF 400.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 250.00 bis CHF 450.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 300.00 bis CHF 500.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 350.00 bis CHF 600.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 400.00 bis CHF 600.00
Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF 140.00 bis CHF 250.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF 140.00 bis CHF 250.00
- c) Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

d) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw):

Grundtaxe pro Jahr	CHF 300.00 bis CHF 450.00
bis 25 Plätze	CHF 200.00 bis CHF 350.00
bis 50 Plätze	CHF 230.00 bis CHF 380.00
bis 75 Plätze	CHF 260.00 bis CHF 410.00
bis 100 Plätze	CHF 290.00 bis CHF 440.00
bis 150 Plätze	CHF 350.00 bis CHF 600.00
bis 200 Plätze	CHF 410.00 bis CHF 650.00
mehr als 200 Plätze	CHF 450.00 bis CHF 700.00

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.

e) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe:

0,7% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen bzw. der Einnahmen aus Eintrittsgeldern pro Jahr.

f) Sportschulen, Bergführer, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

Die Tourismusförderungsabgabe berechnet sich aus einer Grundtaxe pro Betrieb sowie einer Abgabe pro im Jahresdurchschnitt beschäftigte Person. Die Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden aufgrund ihrer Tourismusabhängigkeit und ihrer Wertschöpfungskraft in drei Abgabeklassen (Gewerbe I, Gewerbe II, Gewerbe III) eingeteilt.

Gewerbe I: Sportschulen, Bergführer, Banken, Immobilienwesen;

Gewerbe II: Versicherungen, Treuhandbüros, Nahrungsmittel/ Getränke/ Tabak, Imbissbuden, Caterer, Eisenbahn- und Linienverkehr, Vermietung von Mobilien, Detailhandel, Übriger Personenverkehr/ Lagerei/ Frachtumschlag, unternehmensbezogene Dienstleistungen, Bauhaupt und -nebegewerbe, Forstwirtschaft, Grosshandel, Garagen-gewerbe, Transportgewerbe und Tankstellen;

Gewerbe III: Energieversorgung, Reisebüros, Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schulen), persönliche Dienstleistungen, Verlags- und Druckgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen, Unterhaltung/ Kultur/ Sport und Industrie.

Abgabeklasse	Grundtaxe in CHF	Personalfaktor pro Mitarbeiter in CHF	
		bis 10 Mitarbeiter	ab 11 Mitarbeiter
Gewerbe I	CHF 300.00 – CHF 350.00	CHF 40.00 – CHF 50.00	CHF 30.00 – CHF 40.00
Gewerbe II	CHF 250.00 – CHF 300.00		
Gewerbe III	CHF 200.00 – CHF 250.00		

- g) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe;
 Grundtaxe pro Jahr CHF 70.00 bis CHF 100.00
 Beitrag pro bewirtschaftete Hektare CHF 3.50 bis CHF 5.00
- h) Lehrlinge werden bei der Ermittlung der Anzahl Beschäftigten nicht mitgerechnet. Betriebe der Beherbergungs- und Gastronomiebranche, die Lernende ausbilden, können folgende Pauschalabzüge geltend machen:
 CHF 150.00 bis drei Lernende;
 CHF 250.00 für vier bis sechs Lernende;
 CHF 400.00 ab sieben Lernenden.
- i) Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) wird wie folgt ermittelt:

Beschäftigungsdauer aller Mitarbeiter in Monaten

12

- j) Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welcher sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.
- k) Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.
- ²Für die Berechnung der Abgaben gemäss Abs. 1 lit. e) und f) sind die Vorjahresfaktoren massgebend.

Art. 16

Höhe und Präzisierung

Die Höhe der Grundtaxen sowie der Abgaben pro Sitzplatz, pro Gewerbebetrieb, pro Mitarbeiter und bewirtschaftete Hektare Land, wird vom Gemeinderat innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 17

Einzug der Tourismusförderungsabgaben / Fälligkeit

Die Tourismusförderungsabgaben werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Abgabepflichtigen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Beherbergungsbetriebe entrichten die Abgaben in zwei Tranchen (je 50 % per Ende April bzw. Ende Oktober des jeweiligen Kalenderjahres).

IV. Gemeindebeitrag

Art. 18

Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit, einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19

Verwendung der Abgaben

¹ Die Erträge aus der Gästeabgabe sind zur Finanzierung des Unterhalts, für die Weiterentwicklung touristischer Anlagen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und von ihnen in überwiegender Masse benützt werden können.

² Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen, insbesondere für die Finanzierung von Marketingaktivitäten, touristischen Infrastrukturen sowie sportlichen und kulturellen Anlässen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

Art. 20

Vollzug und Verwaltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes, mit allen damit verbundenen Vorkehrungen, obliegt der Gemeinde Thusis.

² Der Gemeinderat kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination oder an Dritte delegieren.

³ Sämtliche rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁴ Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 2.5 – 5.0 % der veranlagten Abgaben, Gäste- und Tourismustaxen, zu. Mit der Einzugsprovision müssen die Verwaltungskosten gedeckt werden.

Art. 21

Leistungsauftrag an die Regionale Tourismusorganisation

¹ Die Gästeabgabe, die Tourismusförderungsabgabe sowie die Gemeindebeiträge werden zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalen Tourismusorganisation und der tourismusrelevanten Aufgaben der Gemeinde Thusis, gemäss Leistungsauftrag, verwendet.

² Die Gemeinde Thusis schliesst mit der Regionalen Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechtslegung.

³ Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen.

Art. 22

Geldwertänderung

Der Gemeinderat kann die Gäste- und die Tourismustaxen (Grundtaxe und Abgaben in Franken) bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per September 2014 mit dem Stand von 99.1 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte).

Art. 23

Kontrolle und Auskunftspflicht

¹ Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.

²Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit dem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ihnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 24

Anzeigepflicht

¹Soweit nichts anderes bekannt ist, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die abgabepflichtigen Vorgänge anzuzeigen, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten, nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauervermietet, anbelangt.

²Für die Veranlagung der Abgaben können die erforderlichen Formulare bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 25

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er darüber einen Entscheid verlangen.

Art. 26

Ermessensveranlagung

¹Die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung nicht erfüllt.

²Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 27

Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren

¹Für Taxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.

²Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zu erstatten.

³Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Art. 28

Widerhandlungen

¹Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Abgaben.

²Wer seiner Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueramtsamt mit einer Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

³Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der Veranlagungsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf ein Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe ermässigt.

Art. 29

Rechtsmittel

¹Verfügungen der Veranlagungsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen

²Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeindesteueramtsamt Thuisis erhoben werden.

³Einspracheentscheide des Gemeindesteueramtes können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 31

Inkrafttreten

Der Gemeinderat Thuisis bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Thuisis vom 23. April 1968 aufgehoben.

Art. 32

Übergangsbestimmungen

Fällt das Inkrafttreten nicht auf einen 1. Januar, erfolgt die Erhebung der Abgaben im betreffenden Jahr nach dem bisherigen bzw. nach dem neuen Recht, wobei Pauschalen pro rata temporis erhoben werden.

Thuisis, 1. Mai 2015

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeganzlist

Claudia Kleis

Räto Müller